Vorsitzender des Ausschusses für Bildung
Herrn Guido Ernst, MdL Landtag Rheinland-Pfalz Platz der Mainzer Republik 1 55116 Mainz

Mittlere Bleiche 61 55116 Mainz Telefon 06131 16-0 Telefax 06131 16-41 10 ministerinbuero@bm.rlp.de www.bm.rlp.de

5 OHA, 20\%

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Puk

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Ann-Kathrin Scheuermann Ann-Kathrin.Scheuermann@bm.rlp.de

0613116174151
43. Sitzung des Ausschusses für Bildung am 22. September 2020 hier: TOP 2: Umgang mit Corona im Schuljahr 2020/21

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, gemäß der Zusage in der Sitzung des Ausschusses für Bildung am 22. September 2020 übersende ich Ihnen anbei meinen Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Hans Beckmann

## Rede von Staatsekretär Beckmann anlässlich der Sitzung des Ausschusses für Bildung am 22. September 2020

## Vorlage 17/7075-Antrag der AfD-Fraktion nach § 76 Abs. 2 GOLT „Umgang mit Corona im Schuljahr 2020/21"

## Es gilt das gesprochene Wort

Anrede,
Sie fragen in Ihrem Berichtsantrag nach der Zahl der Lehrkräfte, die coronabedingt nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können. Seit dem Beginn des Schuljahres ist diese Zahl der Lehrkräfte (LK) und pädagogischen Fachkräfte (PF) konstant niedrig. Zum Stichtag 16.09.20, sind es 365 Personen. Diese verteilen sich wie folgt auf die Schularten:

| Schulart | Nicht im Prä- <br> senzunterricht | LK/PF <br> insgesamt |
| :--- | :---: | :---: |
| GS | 82 | 11.405 |
| GRS+ | 1 | 600 |
| RS+ ${ }^{*}$ | 68 | 6.537 |
| FöS | 41 | 3.569 |
| IGS | 48 | 4.348 |
| Gym | 86 | 8.906 |
| BBS | 39 | 5.943 |

* in der Zahl RS+ enthalten: FOS

Um diese Zahlen anschaulicher zu machen: Je nach Schulart sind dies zwischen rund 0,7 und 1,3 Prozent aller Lehrkräfte.

Sie fragen, welche Vorgaben es gibt seitens der Landesregierung gegenüber der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) hinsichtlich der Information von Schulleitern im Infektionsfall eines Schülers beziehungsweise eines Familienmitglieds eines Schülers, das im gleichen Haushalt lebt.

Wir stimmen uns mit der ADD in allen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie relevanten Fragestellungen ab. Informationen für die Schulen werden teilweise seitens der ADD an die Schulen versendet, teilweise auch unmittelbar durch das Bildungsministerium. Wichtig ist zu betonen, dass Vorgaben zum Umgang mit Erkrankungen und Verdachtsfällen im Kern stets Vorgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes und des für die Gesundheit zuständigen Ressorts sind. Das Bildungsministerium überträgt diese Vorgaben in den Hygieneplan Corona fur die Schulen.

Folgende Vorgaben und Informationen den Schulen zur Verfügung gestellt:
Wesentliche Informationspflichten u. a. für die Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen ergeben sich unmittelbar aus dem Infektionsschutzgesetz (IfSG). Der Verdacht einer COVID-19-Erkrankung sowie die Erkrankung selbst sind gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 7 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG meldepflichtig. Auf diese Pflicht wird nochmals im Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz ausdrücklich hingewiesen. Damit sind die den Schulleiterinnen und Schulleiter auch vertraut, sie werden jedes Jahr in einem Rundschreiben auf die Meldepflichten hingewiesen.

Über diese Meldepflicht hinaus stellt der Hygieneplan klar, dass das Betreten der Schule untersagt ist für Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder mit COVID-19 zu vereinbarende Symptome aufweisen oder,
- innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder
- einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

Ergänzend hierzu wurde den Schulen sowie den Eltern ein Merkblatt zum Umgang mit Erkältungs- und Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen zur Verfügung gestellt.

